

Amts- blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 10	Freyung, 29.05.2020	50. Jahrgang
Datum	Inhalt	Seite
29.05.2020	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020 des Schulverbandes der Grundschule Hinterschmiding-Grainet	29
07.05.2020	Hinweis gem. Art 21 (2) KommZG zur Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald vom 09. April 2020, Az.: 12-1444.1-8	30
07.05.2020	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 7. Mai 2020 (sh. Anlagen)	30
20.05.2020	Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts	31

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020 des Schulverbandes der Grundschule Hinterschmiding-Grainet

Auf Grund des Art 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2020 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 328.100,00 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 48.000,00 Euro festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 227.100,00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 auf 171 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandschüler auf 1.328,07 Euro festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 67, 71 und 73 GO genehmigungspflichtigen Teile (Schreiben des Landratsamtes vom 30.04.2020, Az. 21-941/2-16 schv).

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO ab sofort im Rathaus Hinterschmiding, Dorfplatz 23, Zimmer 103, bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich auf.

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Hinterschmiding, 29.05.2020

Schulverband Hinterschmiding-Grainet

Raab

Schulverbandsvorsitzender

Hinweis gem. Art 21 (2) KommZG zur Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald vom 13.12.2019 im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 8 vom 30.04.2020

Gem. Art. 21 (2) KommZG wird darauf hingewiesen, dass im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 8 vom 30.04.2020 die Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald vom 13.12.2019 bekannt gemacht worden ist.

Freyung, 07.05.2020

Landratsamt Freyung-Grafenau

Sebastian Gruber

Landrat

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 7. Mai 2020

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 2020 (GVBl. S. 34), erlässt der Landkreis Freyung-Grafenau folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABl. Nr. 2/2006) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„45) im Markt Röhrnbach vom 7. Mai 2020.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau in Kraft.

Freyung, 7. Mai 2020

Landkreis Freyung-Grafenau

Sebastian Gruber
Landrat

Anlagen

2 Karten M 1 : 25.000 / 5.000

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

**Erlass einer Satzung
zur Regelung von Fragen
des Kreisverfassungsrechts**

Der Landkreis Freyung-Grafenau erlässt aufgrund des Art. 14a und des Art. 17 LKrO folgende Satzung:

§1

Der Kreistag besteht aus dem Landrat und 60 Kreisräten.

§ 2

(1) Der Kreistag bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Kreisausschuss, bestehend aus dem Landrat als Vorsitzenden und zwölf Kreisräten,
- b) den Bauausschuss, bestehend aus dem Landrat und vierzehn Kreisräten
- c) den Struktur-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss, bestehend aus dem Landrat und vierzehn Kreisräten
- d) den Finanz- und Haushaltsausschuss, bestehend aus dem Landrat und vierzehn Kreisräten
- e) den Ausschuss für Familie, Bildung und Soziales, bestehend aus dem Landrat und vierzehn Kreisräten
- f) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 Kreisräten, von denen einer vom Kreistag zum Vorsitzenden bestimmt wird

(2) Sondergesetzlich vorgeschriebene Ausschüsse bildet der Kreistag nach den Vorgaben dieser gesetzlichen Vorschriften, z. B. den Jugendhilfeausschuss.

(3) Das jeweilige Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, die sich der Kreistag gibt, soweit es nicht durch Gesetz bestimmt ist.

§ 3

Der Landrat ist Vorsitzender des Kreistages und seiner Ausschüsse, soweit nicht § 2 Abs. 1 etwas anderes bestimmt, sowie Leiter der Kreisverwaltung. Er ist Beamter auf Zeit.

§ 4

Die Tätigkeit der Kreisräte umfasst die Mitwirkung bei Beratungen und Entscheidungen des Kreistages und seiner Ausschüsse.

§ 5

(1) Die Mitglieder des Kreistags erhalten anlässlich der notwendigen Teilnahme an einer Sitzung des Kreistags oder eines Ausschusses für jeden Sitzungstag eine Entschädigung. Zur Vorberatung der Kreistagsitzungen und zusätzlich zur Vorberatung des Kreishaushalts wird den im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen, soweit sie Fraktionsstärke besitzen, jeweils eine Sitzung als Ausschusssitzung anerkannt und die satzungsmäßige Entschädigung bezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird die Entschädigung nur einmal gewährt.

(2) Die Entschädigung beträgt anlässlich einer Sitzung 60 €. Sie ist in analoger Anwendung des Art. 54 KWBG zu erhöhen. Die Wegstreckenentschädigung wird gesondert mit den jeweiligen im Bayerischen Reisekostengesetz festgelegten Sätzen erstattet. Als Wegstrecke ist die Entfernung von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück heranzuziehen.

(3) Beruflich selbständig tätige Mitglieder des Kreistags, sowie Personen, die für die Teilnahme an Sitzungen eine Hilfskraft zur Betreuung ihrer Kinder oder einer von ihnen zu pflegenden Person in Anspruch nehmen, erhalten zu der Entschädigung nach Absatz 2 für jeden Sitzungstag eine weitere Ersatzleistung von pauschal 35 €. Über die Eigenschaft als beruflich selbständige Person sowie die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ist bei Beginn der Wahlperiode eine Erklärung abzugeben. Ändert sich der Status während der Wahlperiode, hat das Kreistagsmitglied dies unverzüglich dem Landkreis anzuzeigen.

(4) Lohn- und Gehaltsempfänger erhalten außerdem Ersatz für die durch die Teilnahme an der Kreistags- oder Ausschusssitzung entgangenen Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit in voller Höhe. Die Ersatzleistung wird nur auf Antrag und nach Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers ausbezahlt.

(5) Der Erstattungsbetrag wird auf volle Euro aufgerundet.

(6) Für Dienstgeschäfte außerhalb des Landkreisgebiets werden Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz gewährt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten auch für Mitglieder des Kreistags bei Wahrnehmung von Dienstgeschäften (z.B. Teilnahme an Besprechungen oder anderen Veranstaltungen) innerhalb des Landkreisgebiets im Auftrag der zuständigen Kreisorgane. Die Zahlung der Entschädigung entfällt, wenn die Person von anderer Seite abgefunden wird.

(8) Die Fraktionsvorsitzenden der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen, die mit mindestens 3 Mitgliedern im Kreistag vertreten sind, erhalten für die Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 140 €. Außerdem werden die tatsächlich zurückgelegten Wegstrecken gesondert mit den jeweils im Bayerischen Reisekostengesetz festgelegten Sätzen entschädigt.

(9) Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen erhalten eine jährliche Unkostenpauschale in Höhe von 120 € je Mitglied für die ersten fünf und von 100 € je Mitglied für die zweiten fünf Mitglieder sowie für jedes weitere Mitglied je 80 €.

(10) Der vom Kreistag bestellte erste weitere Vertreter des Landrats erhält eine monatliche Entschädigung von 800 €, der zweite weitere Vertreter des Landrats erhält eine monatliche Entschädigung von 400 €. Mit dieser Entschädigung sind auch Verdienstausfall und Reisekosten – mit Ausnahme der Wegstreckenentschädigung – abgegolten, soweit es sich um die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen handelt, in denen er nicht Mitglied ist. Bei Vertretung des Landrats erhält der jeweilige weitere Stellvertreter ab dem vierten Vertretungstag eine zusätzliche Vergütung in Höhe von 90 € pro Kalendertag. Aufwandsentschädigung und Vergütung im Vertretungsfall sind in entsprechender Anwendung von Art. 54 KWBG linear zu erhöhen. Darüber hinaus ist entsprechend der Regelung in Art. 55a KWBG eine Sonderzuwendung zu zahlen. Bei Dienstreisen als weiterer Vertreter des Landrats wird die Entschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz gewährt.

(11) Die Absätze 1 bis 10 gelten mit der Maßgabe, dass Art. 5 Absatz 1 Satz 3 Bayerisches Reisekostengesetz (BayRKG) keine Anwendung findet.

(12) Der vom Landrat als Vertreter im Amt bestellte juristische Beamte erhält für die Wahrnehmung dieser Funktion eine monatliche Entschädigung in

Höhe von 220 €. Die Dynamisierung der monatlichen Entschädigung erfolgt entsprechend der Regelung für den gewählten Stellvertreter des Landrats.

§ 6

(1) Die Inhaber sonstiger kommunaler Ehrenämter des Landkreises haben Anspruch auf eine angemessene, monatlich im Voraus zu zahlende Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Entschädigung beträgt für

Kreisheimatpfleger	mtl. 100,00 €
Kreisarchivpfleger	mtl. 100,00 €
Seniorenbeauftragte	mtl. 200,00 €
Behindertenbeauftragte	mtl. 200,00 €
Ehrenamtl. Leiter der VHS	mtl. 200,00 €
Kreisbildstellenleiter und Vertreter	mtl. 300,00 €
Kreisvolksmusikpfleger	mtl. 100,00 €

(3) Für Dienstgeschäfte werden Reisekosten nach dem Bayer. Reisekostengesetz gewährt. Art. 5 Absatz 1 Satz 3 Bayerisches Reisekostengesetz (BayRKG) findet keine Anwendung.

§ 7

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft und wird im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau bekannt gemacht. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.12.2016 zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Mitglieder des Kreistags und sonstiger Personen, geändert durch Satzung vom 01.12.2019 außer Kraft.

Freyung, 20.05.2020

Landratsamt Freyung-Grafenau

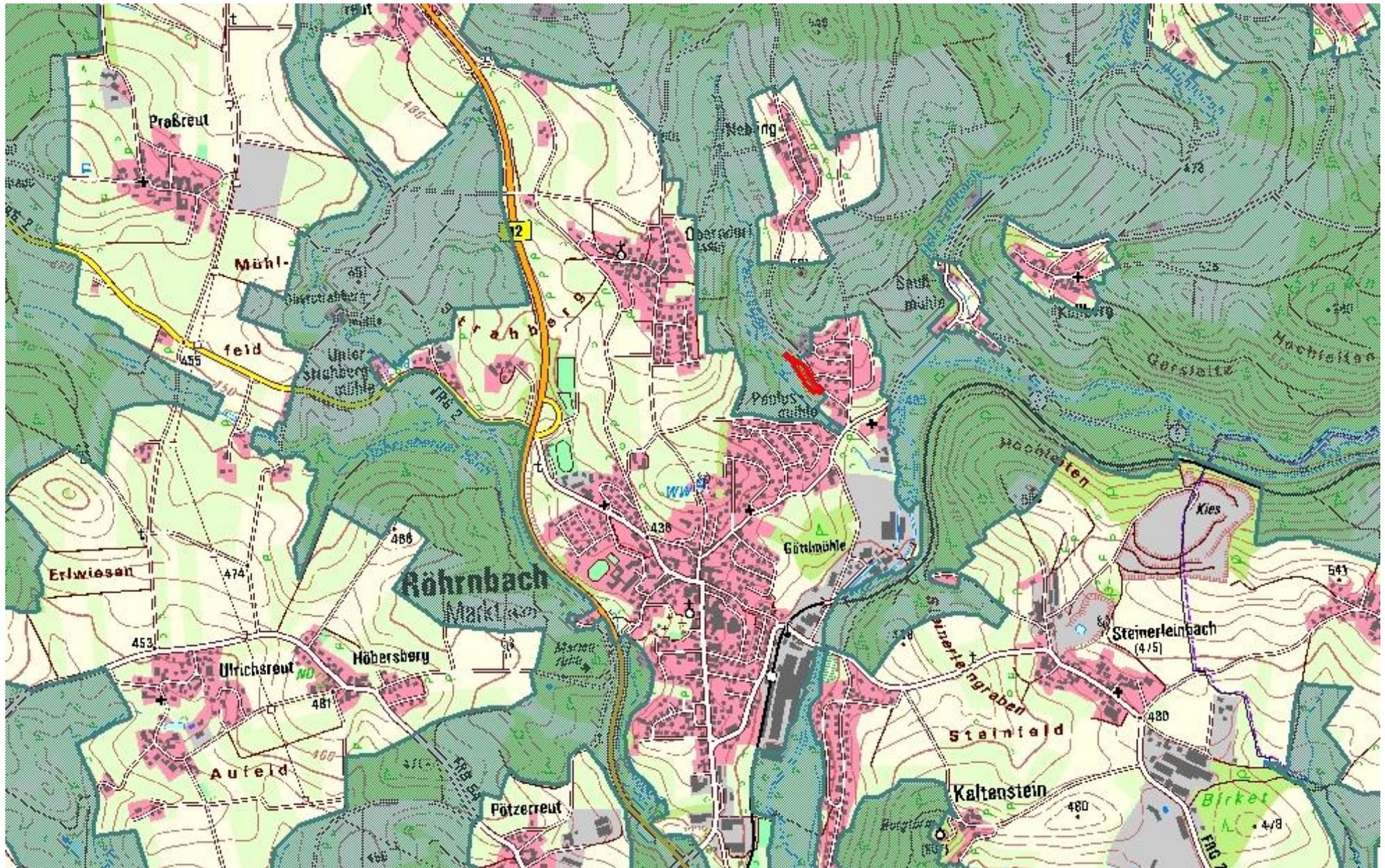
Sebastian Gruber
Landrat

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb:

Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
E-Mail: info@landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).





M 1 : 5.000

Grün: LSG (Landschaftsschutzgebiet – Bestand), Rot: Herausnahme­fläche

Landkreis Freyung-Grafenau

gez.

Sebastian Gruber

Landrat